

Juli 2021



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

vor genau drei Jahren habe ich im Editorial darüber spekuliert, welche Bedeutung das frühe Ausscheiden der deutschen Mannschaft in Sachen Fußball - damals bei der Weltmeisterschaft - haben könnte. Nun hat es ein Déjà-vu gegeben.

Ich will gar nicht in den Kanon der Kritiker von heute einstimmen, die wieder einmal alles vorhergesehen haben. Haben wir nicht alle - nicht nur einmal - solche Wiederholungen im privaten wie im unternehmerischen Umfeld auch schon erlebt?! Und wundern uns, warum ausgerechnet uns dies schon wieder passiert.

Betrachten wir solche Ereignisse als Erfahrungen, die wir gewinnbringend für uns selbst oder das Unternehmen einsetzen können. Nicht immer erkennen wir sofort diesen Wert und lassen diese Erfahrung ungenutzt verstreichen. Dann entsteht erneut eine ähnliche Situation, ein Déjà-vu, das uns einlädt, nunmehr diese weitere und vertiefende Erfahrung für eine Veränderung und Weiterentwicklung zu verwerten. Vielleicht nutzen wir diese Chance und die jetzt nachhaltige Erkenntnis stößt auf fruchtbaren Boden - ganz sicher gerade immer zum passenden Zeitpunkt.

Das Kurt Tucholsky zugeschriebene Zitat kann es nicht besser auf den Punkt bringen:

„Umwege erweitern die Ortskenntnis.“

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Nutzen Sie die angebotenen Chancen!

Mit besten Grüßen - und eine erholsame Sommerzeit!

Handwritten signature of Rüdiger F. Knappe.

Übersicht

Kurzarbeit Null reduziert den Urlaubsanspruch	3
Die gemeinsam angemietete Wohnung im Fall der Trennung	4
Steuerfalle Airbnb	5
Gefahren in General- und Vorsorgevollmachten	6
Neuregelung von Share Deals in der Grunderwerbsteuer	10
Bundesregierung verlängert Corona-Unterstützungen bis 30.09.2021	11
(Noch) keine Doppelbesteuerung von gesetzlichen Renten	11
Steuerfreie Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bis 31.03.2022 verlängert	12
Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste verfassungswidrig?	12
Längere Frist beim Investitionsabzugsbetrag geplant	13
Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete vorrangig per örtlichem Mietspiegel	13
Share Deals: Maßnahmen gegen Vermeidung von Grunderwerbsteuer beschlossen	14
Sozialversicherung und steuerliche Sonderregelungen von Mitarbeitenden in Impf- und Testzentren	14
Freiheitsstrafe wegen Betrug bei Corona-Soforthilfe	15
Novelle des Klimaschutzgesetzes	15
Neue EU-Regeln zur Ein- und Ausfuhr von Bargeld	16
Smartphone als Personalausweis	16
Arbeitszeiterfassung	16
Übergangsfrist für höheren Verdienst bei Minijobbern	17
Auslegung der Zeitgrenzen bei kurzfristigen Beschäftigungen	17
Unfallschutz im Home-Office	18
Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei kurzer Unterbrechung des Arbeitswegs	18
Keine Änderung des Bebauungsplans wegen Erhalt der freien Aussicht	18
Pflicht zur Rechnungslegung gegenüber den Erben	19
Begründung einer Prämienanpassung in der privaten Krankenversicherung	19

Kurzarbeit Null reduziert den Urlaubsanspruch

BEITRAG VON SEBASTIAN WESSENDORF –

Als Folge der weiterhin grassierenden Corona Pandemie sind Beschäftigte bei vielen Unternehmen noch immer in Kurzarbeit.

Entsprechend arbeiten die Arbeitnehmer*innen reduziert oder – bei „Kurzarbeit Null“ – gar nicht. Während der Kurzarbeit sind die gegenseitigen Leistungspflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer suspendiert. Kurzarbeiter sind deshalb als „vorübergehend teilzeitbeschäftigte“ Arbeitnehmer anzusehen. Bei der Kurzarbeit Null besteht für den Arbeitnehmer überhaupt keine Arbeitspflicht. Der Zeitraum der vereinbarten Kurzarbeit ist mit Null Arbeitstagen in Ansatz zu bringen. Unklar war bislang, ob der Urlaubsanspruch während der Kurzarbeit Null entsprechend gekürzt werden kann.

Mit dieser Problematik hatte sich das Landesarbeitsgericht Düsseldorf jüngst zu beschäftigen. Geklagt hatte eine Verkaufshilfe aus dem Bereich der Systemgastronomie. Für die Klägerin galt in der Zeit zwischen April 2020 und Dezember 2020 wiederholt Kurzarbeit Null. Für drei Monate bestand die Kurzarbeit Null durchgehend. Die Arbeitgeberin kürzte entsprechend den Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat Kurzarbeit Null um 1/12.

Die Klägerin argumentierte, dass Kurzarbeit keine Freizeit sei. So könne die Arbeitgeberin die Kurzarbeit jederzeit beenden, zudem unterliege sie Meldepflichten. Zudem erfolge die Kurzarbeit nicht auf Wunsch des Arbeitnehmers, sondern im Interesse der Arbeitgeberin. Es fehle schlicht an der Planbarkeit der freien Zeit. Außerdem argumentierte die Klägerin damit, dass bei einer Arbeitsunfähigkeit die Urlaubsansprüche bestehen blieben.

Die Arbeitgeberin argumentierte, dass mangels Arbeitspflicht auch keine Urlaubsansprüche entstehen würden. Entsprechend sei sie zu Kürzung berechtigt gewesen.

Das Landesarbeitsgericht folgte der Argumentation der Arbeitgeberin.

Grundsätzlich müsse der Urlaubsanspruch – bei einem unterjährigen Wechsel der Anzahl der Arbeitstage – umgerechnet und angepasst werden. Dies gelte auch bei Kurzarbeit. Das Bundesurlaubsgesetz sehe im Bereich Kurzarbeit auch keine Sonderregelungen vor. Die bestehenden Regelungen beträfen nur die Höhe der Urlaubsvergütung, nicht die davon zu trennende Frage, wie viele Urlaubstage dem Arbeitnehmer zustehen.

Soweit die Klägerin darauf abstelle, dass Kurzarbeit keine planbare Freizeit sei, sei dies unerheblich. Kurzarbeit Null führe dazu, dass für die entsprechende Zeit erst gar kein Urlaubsanspruch entstehe. Für die Frage der Entstehung des Urlaubsanspruches komme es aber allein auf die Arbeitspflicht, nicht auf die Frage der Erholung an. Das Modell der Kurzarbeit Null sei zudem nicht mit einer Arbeitsunfähigkeit zu vergleichen.

Zudem erfolge die Kurzarbeit nicht allein im Sinne des Arbeitsgebers. Zweck der Kurzarbeit sei es, Arbeitsplätze zu erhalten und Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Kurzarbeit diene damit in erster Linie den Beschäftigten.

Auch ein Verstoß gegen europarechtliche Vorgaben liege nicht vor. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof entstehe der europäische

Mindesturlaubsanspruch bei Kurzarbeit Null nicht. Das deutsche Recht enthalte keine spezielle Regelung. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Kurzarbeit aktuell durch die Corona Pandemie veranlasst wird.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen. Es bleibt abzuwarten, ob sich das BAG der bisherigen Rechtsprechung anschließt.

Um Streitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, das Thema Urlaub und Urlaubskürzung in die Vereinbarungen zur Kurzarbeit aufzunehmen und so eine abschließende Regelung zu treffen.

Die gemeinsam angemietete Wohnung im Fall der Trennung

PARTNER-BEITRAG VON JUTTA RITTHALER –

Häufig mieten mehrere Personen gemeinsam eine Wohnung an. Sie sind dann im Rechtsverhältnis zum Vermieter Gesamtschuldner.

Dies bedeutet, jeder Mitmieter haftet dem Vermieter unabhängig davon, wie die Mietenden dies untereinander geregelt haben, für die vollständige Miete und alle sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen. Solange die Mieter sich untereinander einig sind, gibt es meist keine Probleme. Diese beginnen jedoch, wenn einer der Mitmieter aus der Mietergemeinschaft ausscheidet und auch nicht mehr Mitmieter und Vertragspartner des Vermieters sein möchte. Ein von mehreren Parteien geschlossener Mietvertrag ist nur gemeinsam wirksam kündbar. Häufig sind die Parteien aber zerstritten oder die übrigen Mitmieter wollen die Wohnung weiternutzen, so dass diese nicht bereit sind, gemeinsam mit dem ausscheidenden Mitbewohner den Mietvertrag zu kündigen. Eine Situation, die häufig bei Lebenspartnern auftritt, wenn die Partnerschaft gescheitert ist.

Im Falle von Eheleuten gibt es gesetzliche Regelungen, die auch gestaltend in den Mietvertrag aufgrund einer richterlichen Entscheidung eingreifen. Derartige Regelungen gibt es jedoch bei Lebenspartnerschaften oder anderen Zusammenschlüssen von mehreren Mietern nicht.

Nach der Rechtsprechung bilden studentische Wohngemeinschaften eine Ausnahme. Sofern für den Vermieter deutlich ist, dass der Zusammenschluss der Mieter nur ein aufgrund des Studiums bedingter zeitlicher Zusammenschluss ist, so kann jeder Mitmieter das Mietvertragsverhältnis durch alleinige Kündigung nur für sich kündigen. Die verbleibenden Mieter haben das Recht, an Stelle des ausscheidenden Mieters einen Ersatzmieter zu stellen. Diesen kann der Vermieter nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ablehnen.

In allen anderen Fällen muss eine Einigung sowohl zwischen den Mitmietern als auch mit dem Vermieter herbeigeführt werden. Hat z.B. ein Paar eine Wohnung gemeinsam angemietet und trennt sich, so müssen beide den Mietvertrag kündigen. Da häufig der andere Partner in der Wohnung bleiben will, muss zwischen den drei Vertragspartnern eine Regelung getroffen werden, wonach der eine Partner zum vereinbarten Zeitpunkt aus dem Mietvertrag ausscheidet und der Vertrag danach allein mit dem verbleibenden Partner weitergeführt wird. In aller Regel tun sich Vermieter mit der Entlassung eines Mitmieters aus dem Mietvertragsverhältnis schwer, denn häufig ist der verbleibende

Mieter nicht so solvent, die Miete allein zu tragen, und möchte der Vermieter auch nicht die Sicherheit, zwei Schuldner zu haben, aufgeben. Hierzu ist er auch nicht verpflichtet.

Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so verbleibt für den ausziehenden Mitmieter nur die Möglichkeit, den/die weiteren Mitmieter auf Kündigung der Wohnung zum nächstmöglichen Termin in Anspruch zu nehmen. Erfolgt dies nicht freiwillig, so kann auch ein entsprechendes Klagverfahren auf Abgabe einer Kündigung erfolgen. In den meisten Fällen kommt es spätestens in einem derartigen Verfahren zu entsprechenden Kündigungserklärungen und damit auch zur Beendigung des Mietvertrages, somit auch zum Ende der Haftung gegenüber dem Vermieter.

Einfach ausziehen und hoffen, es wird schon gut gehen, ist mit großen Risiken behaftet und kann niemandem empfohlen werden. Solange das Mietvertragsverhältnis besteht - und dies ist bis zur gemeinsamen Kündigung oder bis zur Kündigung durch den Vermieter meist aufgrund Mietschulden - haftet der ausgezogene Mitmieter für alle Rückstände. Und dies, obwohl er keinerlei Kontrolle/ Einsicht in die Zahlungen des verbliebenen Mitmieters/Lebenspartners hat. Derartige Prozesse sind nicht nur unangenehm, sondern auch teuer. Häufig erfolgt eine Verurteilung auf Räumung und Zahlung aufgrund unterbliebener Mietzahlungen. Verfügt der ehemalige Mitbewohner über keine ausreichenden finanziellen Mittel, so steht der solventere längst ausgezogene Mitmieter für die Schulden des ehemaligen Partners und die Verfahrenskosten gerade. Die Gewissheit, nunmehr Regressansprüche gegenüber dem ehemaligen Partner zu haben, ist kein Trost, denn auch diese werden sich dann nicht einfach realisieren lassen.

Steuerfalle Airbnb

BEITRAG VON SARI TURUNEN –

Die Hamburger Steuerfahnder konnten durch ein Gerichtsurteil erreichen, dass die Internetplattform Airbnb, das weltgrößte Vermittlungsportal für Privatunterkünfte, Informationen über die in Deutschland registrierten Gastgeber für steuerliche Kontrollzwecken herausgeben musste.

Die vielen Fans des „social travellings“, für die das bisher nur ein harmloser Zusatzverdienst war, sollten jetzt handeln, denn es kann auch die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens drohen, wenn die Vermietungseinkünfte bislang nicht versteuert worden sind.

Grundsätzlich unterfällt die kurzzeitige (Unter-)Vermietung von möblierten Wohnungen oder einzelnen Räume den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Solche Mieteinnahmen müssen in der Anlage "V" (Vermietung und Verpachtung) zur Einkommensteuererklärung angegeben werden. Es dürfen im Gegenzug die im Zusammenhang mit der Vermietung angefallenen Ausgaben als Werbungskosten abgezogen werden. Allerdings sehen die Finanzämter regelmäßig von deren Besteuerung aus Vereinfachungsgründen ab, wenn die Einnahmen die Bagatellgrenze von 520,00 EUR pro Jahr nicht übersteigen. Angegeben werden müssen diese Einnahmen aus Gelegenheitsvermietung jedoch trotzdem.

Die kurzfristige Überlassung von Wohnraum erfüllt grundsätzlich auch die Voraussetzungen einer gewerblichen Tätigkeit, wenn die Vermietung über den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung hinausgeht. Das ist i.d.R. bei regelmäßigen

Einnahmen und größeren Umsätzen der Fall, wenn auch gewichtige und unübliche Zusatzleistungen wie eine tägliche Zimmerreinigung, ein Frühstücksangebot oder jederzeit ansprechbares Personal angeboten werden oder die Vermietungstätigkeit eine unternehmerische Organisation erfordert. Das Bereithalten von Bettwäsche, Minibar oder Endreinigung sind dagegen als übliche Sonderleistungen im Rahmen der bloßen Vermögensverwaltung angesehen worden. Liegt also eine gewerbliche Tätigkeit vor, so werden die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert und die Tätigkeit unterliegt auch der Gewerbesteuer. Dabei ist aber der gewerbesteuerliche Freibetrag von 24.500,00 EUR pro Jahr zu beachten.

Darüber hinaus kann bei der kurzfristigen Vermietung auch eine Umsatzsteuerfalle drohen. Grundsätzlich ist die Vermietung von Privatwohnungen von der Umsatzsteuer befreit, aber bei einer kurzfristigen Beherbergung greift die Befreiung nicht, somit handelt es sich dabei um eine umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung. Für die kurzfristige Vermietung gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 %. Allerdings ist dabei die Kleinunternehmerregelung zu beachten, wenn das vereinnahmte Bruttoentgelt den Betrag von 22.000,00 EUR pro Jahr nicht übersteigt. In diesen Fällen wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, aber es muss auf jeder Rechnung auf die Kleinunternehmerregelung hingewiesen werden. Wenn das nicht der Fall ist, sollte jetzt auch gehandelt werden.

Wurden die Vermietungseinkünfte nicht in der Steuererklärung angegeben und dadurch Steuern verkürzt, handelt es sich um den objektiven Tatbestand einer Steuerhinterziehung. Im Fokus der Steuerfahnder stehen den Zeitungsberichten zu Folge zunächst die Steuerjahre 2012 bis 2014. Um unangenehme steuerstrafrechtliche Folgen zu vermeiden, sollte rechtzeitig gehandelt werden, denn im Steuerstrafrecht gibt es grundsätzlich die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige, die aber nicht mehr greift, wenn die Finanzverwaltung bereits Ermittlungen eingeleitet hat. Wer also in den letzten Jahren Einnahmen für Vermietungen über die Plattform Airbnb erzielt und diese nicht beim Finanzamt angezeigt hat, sollte nun zeitnah handeln und sich im Zweifel einen fachkundigen Rat einholen.

Gefahren in General- und Vorsorgevollmachten

PARTNER-BEITRAG VON SABINE MÜNZEL –

Vollmachten und General- und Vorsorgevollmachten geraten gelegentlich in Verruf, wenn mit ihnen Missbrauch betrieben wird. Diese Missbrauchsfälle sind keineswegs eine Seltenheit, sodass im Umgang mit diesen Vollmachten und vor allem bei der Auswahl der Bevollmächtigten durchaus größte Sorgfalt geboten ist.

Allerdings können solche Vollmachten und insbesondere die General- und Vorsorgevollmachten in Kombination mit Mitleid und Hilfsbedürftigkeit eine böse und gefährliche Falle für ehrliche, gut meinende und vor allem gutgläubige Menschen sein.

Hierzu ein Beispiel aus meiner Praxis.

Frau B. ist Lehrerin und hat drei mittlerweile studierende Töchter, die sie nach ihrer Scheidung weitgehend alleine aufgezogen hat. Das Geld war nicht üppig, aber es hat für die Familie gereicht. Ein kleines Häuschen am Stadtrand von Hamburg konnte mit Hilfe einer kleinen Erbschaft der Eltern von Frau B. abbezahlt werden und Frau B. plant, im

kommenden Jahr ihre Arbeitszeit zu reduzieren, damit sie sich noch mehr als bisher ehrenamtlich für benachteiligte Kinder sozial engagieren kann.

Viele Familienmitglieder sind Frau B. nicht verblieben. Es lebt aber noch der Bruder ihres Vaters und dessen Ehefrau in Düsseldorf in einem Seniorenheim. Frau B. hat eine gute und innige Beziehung zu ihrem letzten verbliebenen Onkel, der sie immer an ihren Vater erinnert. Der Onkel ist mittlerweile 87 Jahre alt, seine Frau 85 Jahre.

Das Ehepaar lebt in dem Seniorenheim in getrennten Zimmern. Beide sind körperlich beeinträchtigt; der Onkel ist gehbehindert und die Tante kann sich nur noch im Rollstuhl bewegen, aber beide sind noch voll geschäftsfähig.

In der Ehe war der Onkel stets für alle finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er hat in seinem Leben gut verdient und die Eheleute verfügen über ein größeres Vermögen. Dieses Vermögen befindet sich im Wesentlichen bei der XY Bank auf vier verschiedenen Konten und einem Depot.

Die Tante ist in finanziellen Angelegenheiten nicht besonders geschickt, sodass sich die Eheleute darauf verständigt haben, dass sie den Onkel einfach nach Bedarf um Bargeld bittet und er es ihr, wie gewünscht und ohne Nachfrage nach der Verwendung stets ohne Weiteres aushändigt.

Die Tante hat sich noch vor ihrem Umzug in das Seniorenheim mit ihrer Reinigungskraft angefreundet und bekommt von dieser regelmäßige mehrfache wöchentliche Besuche, die die Tante sehr genießt. Ihre neue Freundin versucht, ihr möglichst alle Wünsche zu erfüllen, hört ihr extrem gut zu und lobt die Tante vor allem stets ausgiebig. Insbesondere das viele Lob und die Zugewandtheit ihrer Freundin gefallen der Tante extrem gut. Sie blüht quasi auf, was dem Onkel nicht verborgen bleibt. Die Tante genießt die Zeit mit ihrer Freundin und kann deren lobenden Worten nicht widerstehen. Auch die Freundin genießt die Zeit mit der Tante sehr, zumal diese sie immer sehr großzügig belohnt. Zwei bis drei Stunden am Nachmittag werden ihr in der Regel mit 150,00 € bis 200,00 € und einem guten Essen in dem nahe gelegenen Hotel-Restaurant vergütet.

Zusätzlich gibt es natürlich großzügige Geschenke bei Shoppingausflügen und an besonderen Tagen, wie Geburtstagen, Ostern, Weihnachten usw.

Der Onkel ist vor dem Hintergrund der sehr guten Vermögensverhältnisse im Hinblick auf die Zuwendungen an die Freundin seiner Frau sehr entspannt und freut sich, dass seiner Frau die neue Freundschaft so guttut und sie so ausgeglichen ist, wie er sie seit Jahren nicht mehr kennt. Das benötigte Geld stellt er seiner Ehefrau stets und ohne Nachfrage nach der Verwendung auf erste Anforderung zur Verfügung.

Im Dezember 2020 schlägt der Onkel seiner Nichte Frau B. am Telefon vor, ihr eine notarielle General- und Vorsorgevollmacht zu erteilen. Der Onkel Sorge sich um seine Frau. Wenn ihm etwas zustoße werde seine Frau das gesamte Vermögen in kürzester Zeit verschwenden und verschenken, so fürchte er. Die derzeitige gute Versorgung und die Beibehaltung des guten Lebensstandards seiner Frau wären dann gefährdet. Er vertraue seiner Nichte und bitte sie, mithilfe der General- und Vorsorgevollmacht für das Wohlergehen seiner Frau zu sorgen, wenn er selbst dazu nicht mehr in der Lage sei.

Frau B. reist nach Düsseldorf, sie erhält vom Onkel eine erste Ausfertigung einer beurkundeten notariellen General- und Vorsorgevollmacht und in den nächsten zwei Monaten bleibt alles genau so, wie es bisher auch gelaufen ist.

Aber bereits zwei Monate nach der Erstellung der General- und Vorsorgevollmacht erleidet der Onkel einen Schlaganfall. Er erholt sich zwar etwas und kann auch wieder sprechen, aber er kann sich nicht mehr bewegen.

Die Nichte reist erneut auf seinen Wunsch hin nach Düsseldorf zu Onkel und Tante ins Seniorenheim. Als Frau B. mit ihrem Onkel in seinem Zimmer allein ist, bittet er sie eindringlich, von einem seiner Konten 230.000,00 EUR mit Hilfe der ihr erteilten General- und Vorsorgevollmacht in bar abzuheben und das Geld zu ihm ins Krankenhaus zu bringen. Er begründet diesen Wunsch damit, dass er sich sorgt, noch einmal einen Schlaganfall haben zu können oder sogar zu versterben. In dem Fall traue er den Banken nicht und wolle seiner Frau für die ersten Monate ausreichend Bargeld zur Verfügung stellen, damit diese ihr Leben, so wie sie es jetzt derzeit mit ihrer Freundin gewohnt ist, weiter gestalten kann. Es sei ja nach der von ihm für erforderlich gehaltenen Abhebung auch noch genug Geld auf den Konten vorhanden.

Zunächst hat Frau B. größte Bedenken und versucht, ihrem Onkel diese Idee auszureden. Dieser wird aber böse und verlangt von ihr, dass sie genau das macht, was er ihr vorgeschlagen hat. Es sei schließlich sein Geld und wenn er seiner Frau diesen hohen Bargeldbetrag übergeben möchte, so sei ihm auch völlig egal, ob seine Frau dieses Geld nach und nach an ihre Freundin verschenken würde, Hauptsache seiner Frau gehe es weiterhin so gut, wie gegenwärtig.

Hiervon lässt sich Frau B. erweichen. Mithilfe ihrer General- und Vorsorgevollmacht fährt sie zur Bank und hebt nach vorheriger Ankündigung und Terminvereinbarung 230.000,00 EUR in bar von einem der Konten des Onkels ab. Die Bank versichert sich vorab telefonisch bei dem Onkel, dass die Abhebung tatsächlich auf seine Anweisung erfolgt. Auf die Frage der Bankangestellten, wofür er das Geld denn verwenden möchte, antwortet der Onkel höchst empört. "Das sei ja wohl seine Sache, was gehe die Bank denn an, wofür er das Geld verwenden wolle".

Mit dieser Antwort gibt sich die Bankangestellte zufrieden. Frau B. fühlt sich zunächst gar nicht wohl und fährt mit dem hohen Bargeldbetrag nach Hause, verpackt das Geld in mehrere Umschläge und fährt dann direkt zu dem Onkel in das Seniorenheim. Sie zählt ihm das Geld auf dem Krankenbett vor und verstaut es auf seine Anweisung in dem Schrank zwischen seinen Hosen bzw. in den Hosenbeinen seiner dort verwahrten Kleidung.

Bereits eine Woche später verstirbt der Onkel, als hätte er seinen nahen Tod erahnt. Die Nichte Frau B. fährt erneut nach Düsseldorf um die völlig aufgelöste und weinende Tante zu trösten. Sie schaut in den Schrank des Onkels, aber das Geld ist weg. Frau B. vermutet, dass der Onkel es der Tante längst übergeben hat. Sie verdrängt den fehlenden Geldbetrag und kümmert sich um die Tante und die Bestattungsanweisungen. Sie bleibt auch noch ein paar Tage und regelt alle Angelegenheiten, die mit dem Erbfall in Verbindung stehen und bringt das wechselseitige Ehegattentestament aus dem Besitz der Tante zum Nachlassgericht, wo es dann später ordnungsgemäß eröffnet wird. Von

den vorhandenen Nachlasskonten bezahlt sie die Bestattung, die Friedhofsgebühr, den Grabstein und alle sonstigen durch den Erbfall entstandenen Kosten.

Nur drei Wochen später findet Frau B. in ihrem Briefkasten ein Schreiben eines Rechtsanwalts, in welchem sie aufgefordert wird, über alle Verfügungen, die sie von den Konten des Erblassers seit Erteilung der General- und Vorsorgevollmacht vorgenommen hat, Auskunft zu erteilen, insbesondere über die Barabhebung von 230.000,00 EUR. In einem Anschreiben wird sogleich gemutmaßt, dass sie dieses Geld für sich selbst behalten hat und ihr wird eine Frist von zwei Wochen zur Rückzahlung gewährt.

Für Frau B. bricht eine Welt zusammen. Sie gerät in Panik und befürchtet, nun ihr gesamtes Vermögen, also ihr Einfamilienhaus, zu verlieren und ihre Zukunftspläne geraten auch erheblich in Gefahr. Sie hat tatsächlich versäumt, irgendeinen Nachweis zu verlangen, dass sie das Geld dem Onkel übergeben hat und wofür er dieses Geld tatsächlich verwenden wollte.

Frau B ruft bei Ihrer Tante und fragt nach dem Geld. Die Tante erklärt, sie wisse von nichts und habe auch den fehlenden Geldbetrag nicht erhalten.

Der Ausgang dieses Falles ist für Frau B. leider nicht gut. Sie wird in erster Instanz verurteilt, den Betrag von 230.000,00 EUR an die Tante „zurückzuzahlen“. Das Urteil wird damit begründet, dass sie die Auszahlung des Bargeldes an den Onkel nicht beweisen konnte. Immerhin wird eine Strafanzeige wegen Untreue aufgrund der nicht vollkommen sicheren Beweislage von der Staatsanwaltschaft eingestellt. In diesem Zusammenhang sind Frau B. aber zusätzliche Anwaltskosten entstanden. Insgesamt muss Frau B. einen Betrag von ca. 250.000,00 EUR aufbringen und das kann sie nur, wenn sie ihr Haus verkauft und in eine Mietwohnung umzieht.

Frau B zieht sich enttäuscht zurück und gibt die Vollmacht an den Notar zurück. Als die Tante ein halbes Jahr später verstirbt, erfährt sie von einer ehemaligen Nachbarin der Tante, dass diese zu diesem Zeitpunkt nahezu vollständig mittellos war, es konnten gerade noch die Kosten für das Heim und die Bestattung bezahlt werden. Mehr war von dem Vermögen der Eheleute nicht mehr übrig.

Sicherlich ist der vorgeschilderte Fall ein krasser Fall. Aber die Fälle, in denen Bevollmächtigte Barabhebungen machen und diese nach Anweisungen des Kontoinhabers und Vollmachtgebers verwendungsgemäß weitergeben, ohne sich dafür einen Nachweis zu sichern, sind leider gar nicht selten.

Mit der Darstellung des vorstehenden Falls sollen alle gewarnt werden, die aufgrund von Vollmachten über Geld oder Wertgegenstände verfügen, ohne sich den Erhalt von dem Empfänger quittieren zu lassen. Ein solches gutgläubiges Verhalten kann, wie der geschilderte Fall zeigt, im schlimmsten Fall existenzgefährdend sein. Zumindest ist es aber höchst ärgerlich, wenn der Bevollmächtigte aus eigenem Vermögen erstatten muss, was ihm selbst tatsächlich nie zugeflossen ist.

Neuregelung von Share Deals in der Grunderwerbsteuer

BEITRAG VON TOBIAS HARNISCH LL.B. –

Kürzlich hat der Bundestag Maßnahmen zur Eindämmung von Steuergestaltungen bei der Grunderwerbsteuer verabschiedet. Nachfolgend ein Kurzüberblick der wesentlichen Änderungen, die bei Gestaltungen ab dem 01. Juli 2021 zu berücksichtigen sind.

Grunderwerbsteuer fällt nicht nur bei Asset Deals, bei denen Grundstücke direkt verkauft werden, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch bei der indirekten Veräußerung von Grundstücken im Zuge sogenannter Share Deals an.

Ein Share Deal wird dadurch charakterisiert, dass Anteile („Shares“) einer grundbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaft und mithin indirekt auch die von der Gesellschaft gehaltenen Grundstücke an einen Erwerber veräußert werden. Zwar bleibt hier formal der Eigentümer des Grundstückes (die Gesellschaft) unverändert, jedoch werden bestimmte Transaktionen als wirtschaftliche Übertragung des Grundstückes angesehen.

Durch gezielte Gestaltung von Share Deals kann das Anfallen von Grunderwerbsteuer allerdings vermieden werden.

Sofern im Rahmen eines Share Deals bislang weniger als 95% (maximal 94,9%) der Gesellschaftsanteile an den Erwerber veräußert wurden, wurde durch den Erwerb dieser Anteile grundsätzlich keine Grunderwerbsteuer ausgelöst.

Die Behandlung der verbliebenen Anteile (mindestens 5,1%) variierte bisher je nach Rechtsform der grundbesitzenden Gesellschaft. Handelte es sich beim Veräußerer um eine Kapitalgesellschaft, konnten die übrigen Gesellschaftsanteile sogar zeitgleich durch einen weiteren Investor erworben werden. Derartige Rechtsvorgänge unterlagen nicht der Grunderwerbsteuer, obwohl die Investoren anschließend gemeinsam über 100% der Anteile verfügen konnten. Handelte es sich beim Veräußerer hingegen um eine Personengesellschaft, durfte eine Aufstockung auf 100% der Anteile erst nach Ablauf einer Sperrfrist von 5 Jahren erfolgen.

Nachdem Share Deals aufgrund von Gestaltungsmöglichkeiten und mit ihnen einhergehenden Steuerausfällen lange in der Kritik standen, hat der Bundestag am 21. April 2021 das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes verabschiedet. Selbiges zielt auf die Eindämmung von Gestaltungen in der Grunderwerbsteuer ab und tritt nach der mittlerweile erfolgten Zustimmung des Bundesrats am 01. Juli 2021 in Kraft.

Das Gesetz beinhaltet unter anderem eine Herabsetzung der bisher geltenden Beteiligungsgrenze von 95% auf nun 90%.

Außerdem wurde die für die Übertragung der verbliebenen Gesellschaftsanteile abzuwartende Sperrfrist von 5 auf fortan 10 Jahre deutlich verlängert.

In Zusammenhang mit der Sperrfrist ist insbesondere der neue Tatbestand zur Angleichung von Kapitalgesellschaften zu beachten, wonach Übertragungen von mindestens 90% der Gesellschaftsanteile einer Kapitalgesellschaft auf Neugesellschafter innerhalb von 10 Jahren als ein auf die Übereignung eines Grundstückes gerichtetes Rechtsgeschäft gelten und mithin Grunderwerbsteuer auslösen. Konnten die Gesellschaftsanteile einer GmbH vormals zeitgleich in ihrer Gesamtheit von zwei

Investoren erworben werden (94,9% und 5,1%), ist eine lediglich an die neue Beteiligungsgrenze angepasste Konstellation mit 89,9% und 10,1% daher nicht möglich.

Die Neuregelung von Share Deals in der Grunderwerbsteuer verschärft die Situation vor allem hinsichtlich der deutlich verlängerten Sperrfrist und der Rechtsangleichung von Kapitalgesellschaften. Eine erfolgreiche Gestaltung erfordert eine gezielte und vorausschauende Planung sowie Durchführung.

Haben Sie Fragen zu den Konsequenzen der Neuregelungen für Ihre bestehende Gestaltung oder möchten sich hinsichtlich der verbleibenden Optionen austauschen? Sprechen Sie uns gerne an!

Bundesregierung verlängert Corona-Unterstützungen bis 30.09.2021

Die Bundesregierung verlängert die Überbrückungshilfen für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen und Soloselbstständige sowie die Neustarthilfe **bis zum 30.09.2021 als Überbrückungshilfe III Plus**.

Neu hinzu kommt eine Personalkostenhilfe eine sog. „**Restart-Prämie**“. Damit können Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Restart-Prämie erhalten.

Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird verlängert und erhöht sich von bis zu 1.250,00 EUR/Monat für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 auf bis zu 1.500,00 EUR/Monat für den Zeitraum von Juli bis September 2021. Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 können Soloselbstständige somit bis zu 12.000,00 EUR bekommen.

Des Weiteren wird der Zugang zu den geltenden **Zugangserleichterungen zum Kurzarbeitergeld** um 3 Monate vom 30.06.2021 bis zum 30.09.2021 erweitert.

(Noch) keine Doppelbesteuerung von gesetzlichen Renten

In der unterschiedlichen Besteuerung von Renten bis 2004 – normale Renten wurden nur mit dem Ertragsanteil, Pensionen von Beamten wurden voll versteuert – sah das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung. Es verpflichtete den Gesetzgeber zu einer Neuregelung spätestens mit Wirkung ab 2005. Seit dem 01.01.2005 sind nicht nur Pensionen, sondern auch Rentenbezüge im Grundsatz voll einkommensteuerpflichtig. Demgegenüber können aber die Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden (sog. nachgelagerte Besteuerung).

Wegen des damit verbundenen Ausfalls an Steuereinnahmen wurde eine sehr langfristig wirkende Übergangsregelung geschaffen. Diese sieht vor, dass bei Rentnern, die bis einschließlich 2005 in den Rentenbezug eingetreten sind, ein Betrag von 50 % ihrer damaligen Rente steuerfrei bleibt. Dieser Freibetrag mindert sich jährlich für all diejenigen, für die der Rentenbezug erst nach 2005 beginnt. Für Erstrentner im Jahre 2021 beträgt dieser Freibetrag z. B. nur noch 19 %. Steuerpflichtige die ab 2040 erstmalig Rente beziehen, müssen dann 100 % der Rente versteuern. Anzumerken ist, dass auch bei einem früheren Rentenbeginn die laufenden „Rentenerhöhungen“ zu 100

% der Besteuerung unterliegen. Als Ausgleich für die höhere Besteuerung steigt auch der Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben für alle Steuerpflichtige jährlich an. Lag der zu berücksichtigende Anteil in 2005 noch bei 60 % der Aufwendungen, werden ab dem Jahr 2025 dann 100 % der Aufwendungen als Sonderausgaben berücksichtigt.

Bitte beachten Sie! In seiner Entscheidung vom 19.05.2021 stellte der Bundesfinanzhof (BFH) fest, dass auf der Grundlage seiner Berechnungsvorgaben zwar jetzige Rentenjahrgänge voraussichtlich noch nicht, aber spätere Jahrgänge sehr wohl von einer doppelten Besteuerung ihrer Renten betroffen sein dürften. Dies folgt daraus, dass der Rentenfreibetrag mit jedem Jahr kleiner wird.

Anmerkung: Der Gesetzgeber wird hier entsprechend reagieren und eine zeitnahe Änderung der Rentenberechnung für die Zukunft vornehmen müssen.

Steuerfreie Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bis 31.03.2022 verlängert

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer wurde die Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen **bis zum 31.03.2022 verlängert**. Im Jahressteuergesetz 2020 war zuvor bereits eine Verlängerung bis Juni 2021 beschlossen (ursprünglich 31.12.2020).

Arbeitgeber haben dadurch die Möglichkeit, ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen **bis zu einem Betrag von 1.500,00 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei auszuzahlen oder als Sachleistungen zu gewähren**. Voraussetzung dafür ist jedoch u. a., dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet und die steuerfreien Leistungen im Lohnkonto aufgezeichnet werden.

Bitte beachten Sie! Die jetzige Fristverlängerung erweitert nur den Zeitraum, in dem der Betrag gewährt werden kann. Sie führt nicht dazu, dass die 1.500,00 EUR mehrfach steuerfrei ausgezahlt werden könnten. 1.500,00 EUR ist die Höchstsumme für den ganzen Zeitraum, nicht das Kalenderjahr. Wurden also in 2020 z. B. 500,00 EUR ausbezahlt, können in 2021 bzw. bis 31.03.2022 noch weitere 1.000,00 EUR geleistet werden. Die Auszahlung kann auch pro Dienstverhältnis erfolgen. Arbeitet z. B. ein Mini-Jobber bei 2 Arbeitgebern, könnte er die Sonderzahlung von jedem Arbeitgeber erhalten.

Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste verfassungswidrig?

Verluste, die aus der Veräußerung von Kapitalanlagen entstehen, können nur mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Eine zusätzliche Verlustverrechnungsbeschränkung gilt bei Verlusten, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen.

Obwohl sie zum Kapitalvermögen zählen, können entstandene Verluste aus Aktiengeschäften nur über Veräußerungsgewinne ausgeglichen werden, die ebenfalls aus Aktiengeschäften resultieren. Hierin sieht der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Beschluss vom 17.11.2020 eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung. Dazu rief er das Bundesverfassungsgericht an, um eine Klärung herbeizuführen.

Dem Beschluss voran stand der Fall eines Steuerpflichtigen, der aus der Veräußerung von Aktien als Teil seines Kapitalvermögens nur Verluste generierte. Auf Antrag wünschte er die Verrechnung der Verluste mit seinen sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht aus Aktienveräußerungsgewinnen entstanden waren.

Der BFH begründete die Vorlage vor dem Bundesverfassungsgericht damit, dass die abweichende Verlustausgleichsregelung für Aktienveräußerungsverluste zu einer unterschiedlichen Behandlung von Steuerpflichtigen führt, die nicht damit begründet werden kann, dass erhebliche Steuermindereinnahmen zu befürchten wären oder dies zur Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen führt.

Längere Frist beim Investitionsabzugsbetrag geplant

Um für kleine und mittlere Unternehmen mehr Flexibilität und eine Planungssicherheit während der Corona-Krise zu schaffen, hat der Gesetzgeber eine Ausdehnung der Investitionsfrist für in 2017 und 2018 gebildete Investitionsabzugsbeträge (IAB) vorgesehen. Danach haben Steuerpflichtige **für in 2017 gebildete IAB 5 Jahre** Zeit, um die geplante Investition durchzuführen. **Für in 2018 gebildete IAB sind 4 Jahre** für die geplante Anschaffung oder Herstellung vorgesehen.

Der IAB sorgt dafür, dass für bestimmte künftige Anschaffungen oder Herstellungen vorab eine Gewinnminderung vorgenommen wird. Dies eröffnet ein Zeitfenster von grundsätzlich 3 Jahren, um die Investition durchzuführen. Die Steuerlast wird so in ein späteres Jahr verlagert. Lässt der Steuerpflichtige die 3-Jahres-Frist verstreichen, ohne eine Investition vorzunehmen, muss er die vorgenommene Gewinnminderung rückgängig machen und im Regelfall eine Steuernachzahlung plus Zinsen leisten.

Die Verlängerung des IAB ist Teil des Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG). Nachdem das Gesetz den Bundestag passiert hat, wird die Zustimmung des Bundesrats Ende Juni 2021 erwartet.

Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete vorrangig per örtlichem Mietspiegel

Die ortsübliche Marktmiete ist grundsätzlich auf der Basis des Mietspiegels zu bestimmen. Kann dieser nicht zugrunde gelegt werden oder ist er nicht vorhanden, kann sie z. B. mit Hilfe eines begründeten Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, durch die Auskunft aus einer Mietdatenbank oder unter Zugrundelegung der Entgelte für zumindest 3 vergleichbare Wohnungen ermittelt werden. Jeder Ermittlungsweg ist grundsätzlich gleichrangig. Dies entschied der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 22.02.2021.

Im entschiedenen Fall vermietete eine Steuerpflichtige eine Wohnung an ihre Tochter zu einem geringeren monatlichen Mietzins als sie von einem fremden Dritten für eine ähnlich ausgestattete Wohnung gleicher Größe verlangt. Das Finanzamt (FA) akzeptierte die ermittelten Werbungskosten für die Wohnung der Tochter nicht in voller Höhe. Es begründete dies damit, dass die vereinbarte Miete weniger als 66 % der ortsüblichen Miete entspricht. Das wäre aber die Voraussetzung für den vollen Werbungskostenabzug.

Der BFH stellte klar, dass die Ableitung der ortsüblichen Marktmiete aus dem örtlichen Mietspiegel genau dessen Zweck ist. Der Mietpreisspiegel gehört zu den

Informationsquellen, die eine leichte und schnelle Ermittlung der ortsüblichen Miete auf der Grundlage eines breiten Spektrums ermöglichen.

Anmerkung: Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde ab 2021 die Grenze für die generelle Aufteilung der Wohnraumüberlassung in einen ent- bzw. unentgeltlich vermieteten Teil auf 50 % der ortsüblichen Miete herabgesetzt. Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist aber eine sog. Totalüberschussprognose-Prüfung vorzunehmen.

Share Deals: Maßnahmen gegen Vermeidung von Grunderwerbsteuer beschlossen

Bei den sog. Share Deals handelt es sich um den Kauf von Anteilen an einer Firma, welche die Immobilie im Besitz hält. Es wird also nicht die Immobilie selbst gekauft und somit Grunderwerbsteuer gespart.

Diese Steuervermeidungsmöglichkeit lag nicht im Sinne des Gesetzgebers, der nunmehr Maßnahmen gegen sog. Share Deals, bei denen Investoren beim Kauf von Immobilien die Grunderwerbsteuer umgehen können, mit der Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes beschloss. Die Änderungen treten am 01.07.2021 in Kraft.

Um die sog. Share Deals einzudämmen, wurde die 95 %-Grenze in den Ergänzungstatbeständen auf 90 % abgesenkt. Darüber hinaus wurde ein Ergänzungstatbestand zur Erfassung von Anteilseigner-wechseln in Höhe von mindestens 90 % bei Kapitalgesellschaften eingeführt und die Fristen von 5 auf 10 Jahre verlängert.

Die Ersatzbemessungsgrundlage auf Grundstücksverkäufe wird zudem im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen angewendet. Auch wird die Vorbehaltensfrist im Grunderwerbsteuergesetz auf 15 Jahre verlängert und die Begrenzung des Verspätungszuschlags aufgehoben.

Sozialversicherung und steuerliche Sonderregelungen von Mitarbeitenden in Impf- und Testzentren

Mitarbeiter in den Impf- und Testzentren, einschließlich der dort angeschlossenen mobilen Impf- und Testteams erbringen ihre Arbeitsleistung grundsätzlich im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung. Die Leistungen erfolgen weisungsgebunden. Für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit sowie eines damit verbundenen Unternehmerrisikos besteht kein Raum.

Für Ärzte in Impfzentren hat der Gesetzgeber **übergangsweise Sonderregelungen** zur versicherungs- und beitragsrechtlichen Behandlung vorgesehen. Auch wenn die Ärzte der Impf- und Testzentren sowie der dort angeschlossenen mobilen Impf- und Testteams zu den Einrichtungen in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, ergeben sich daraus aber keine versicherungs- und beitragsrechtlichen Folgen.

Mit dem Gesetz zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin (MTA-Reform-Gesetz) vom 24.02.2021 ist eine **Übergangsregelung** getroffen worden, wonach **in der Zeit vom 15.12.2020 bis zum 31.12.2021** Einnahmen aus Tätigkeiten von Ärzten in einem Impfzentrum oder einem dort angegliederten mobilen Impfteam nicht

beitragspflichtig sind. Damit fehlt es in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht an der Entgeltlichkeit der Beschäftigung, sie ist nicht versicherungspflichtig.

Die gleiche Übergangsregelung wurde für **Ärzte, die in einem Testzentrum** oder einem dort angegliederten mobilen Testteam in der Zeit vom 04.03.2021 bis 31.12.2021 tätig werden, getroffen. Die Regelung gilt aus Bestandsschutzgründen nicht für Tätigkeiten, die vor dem 04.03.2021 vereinbart wurden.

Für die beitragsrechtliche Behandlung des Arbeitsentgelts der **übrigen Beschäftigten** gelten grundsätzlich keine Besonderheiten. Sie profitieren allerdings von steuerlichen Entlastungen wie der sog. Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale. Dabei können Mitarbeiter, die direkt an der Impfung beteiligt sind, die Übungsleiterpauschale in Höhe von 3.000,00 EUR im Jahr (2020: 2.400,00 EUR) und Mitarbeiter in der Verwaltung und der Organisation, die Ehrenamtspauschale in Höhe von 840,00 EUR im Jahr (2020: 720,00 EUR) in Anspruch nehmen.

Freiheitsstrafe wegen Betrug bei Corona-Soforthilfe

Das Landgericht Stade (LG) hatte in einem Fall zu entscheiden, bei dem ein Steuerpflichtiger im Frühjahr 2020 in 7 Fällen in 4 Bundesländern sog. Corona-Soforthilfen in Höhe von 50.000,00 EUR für tatsächlich nicht existente Kleingewerbe beantragte und bekam.

Dabei täuschte er über subventionserhebliche Tatsachen, die in den jeweiligen Antragsformularen in der gebotenen Klarheit als solche bezeichnet waren. Das LG verurteilte ihn zu einer **Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 10 Monaten**. Der Bundesgerichtshof hat die Revision verworfen, weil die Überprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler ergab. Es wurde damit rechtskräftig.

Novelle des Klimaschutzgesetzes

Mit Beschluss vom 29.04.2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12.12.2019 über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen mit den Grundrechten unvereinbar sind. Der Grund: Es fehlen hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031. Die Bundesregierung war daher gezwungen, beim Gesetz nachzubessern. Mit der Novelle des Klimaschutzgesetzes wird das Zwischenziel für 2030 von derzeit 55 auf 65 % Treibhausgasminderung gegenüber 1990 erhöht. Für 2040 gilt ein neues Zwischenziel von 88 % Minderung. Die Klimaschutzanstrengungen sollen so bis 2045 fairer zwischen den jetzigen und künftigen Generationen verteilt werden.

Zusätzlich zum Beschluss des neuen Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung ein Sofortprogramm angekündigt, mit dem sie die Umsetzung der neuen Klimaschutzziele für die verschiedenen Sektoren unterstützen wird (z. B. Stärkung der Energiestandards für Neubauten). **U. a. sollten die Kosten des CO2-Preises nicht mehr allein von den Mietern, sondern je zur Hälfte vom Vermieter und Mieter getragen werden. Diese Regelung wurde gestrichen.** Ziel ist es, die Wirkung des CO2-Preises zu verbessern, da Vermieter über energetische Sanierungen und die Art der Heizung entscheiden.

Neue EU-Regeln zur Ein- und Ausfuhr von Bargeld

Im Rahmen der neuen – seit dem 03.06.2021 geltenden – Regeln erweitert sich die Definition des Begriffs „Bargeld“ um Banknoten und Münzen, einschließlich Währungen, die nicht mehr im Umlauf sind, aber noch bei Finanzinstituten umgetauscht werden können. Des Weiteren zählen ab sofort auch Goldmünzen sowie Gold in Form z. B. von Barren oder Nuggets mit einem Mindestgoldgehalt von 99,5 % als Barmittel.

- Werden Bargeldmittel in Höhe von mindestens 10.000,00 EUR im Post-, Fracht- oder Kurierverkehr versandt, kann die Zollbehörde eine Offenlegungserklärung für Barmittel verlangen, die binnen 30 Tagen vorliegen muss.
- Gibt es Hinweise darauf, dass Bargeld mit kriminellen Aktivitäten in Verbindung gebracht werden kann, so können die Zollbehörden von jetzt an auch bei Beträgen unter 10.000,00 EUR tätig werden.
- Kann weder eine Offenlegungserklärung oder eine Barmittelanmeldung vorgelegt werden oder wenn Hinweise auf einen Zusammenhang mit kriminellen Tätigkeiten vorliegen, können die Barmittel einbehalten werden.

Smartphone als Personalausweis

Die eID-Funktion des Personalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels und der eID-Karte ermöglicht die sichere Identifizierung einer Person bei der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen. Bislang werden hierzu Personalausweis, elektronischer Aufenthaltstitel oder eID-Karte, eine PIN sowie ein Kartenlesegerät benötigt.

Mit dem vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf für das Gesetz zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät (Smart-eID-Gesetz) will die Bundesregierung den Bürgern ermöglichen, die benötigten Informationen dauerhaft auf ihren mobilen Endgeräten zu speichern und sich ausschließlich mit einem mobilen Endgerät und PIN zu identifizieren. Der Nachweis der Identität soll also mit dem Smartphone möglich sein. Das Gesetz soll zum 01.09.2021 in Kraft treten.

Arbeitszeiterfassung

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2019 müssen die Mitgliedstaaten Arbeitgeber verpflichten, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten, mit dem die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann. Eine nationale Regelung hat die Bundesregierung jedoch noch nicht getroffen.

Die Gerichte legen die Entscheidung unterschiedlich aus. In einigen Entscheidungen wird das Urteil dahingehend verstanden, dass es unmittelbare Auswirkung auf den Arbeitgeber hat und dieser die Arbeitszeiten entsprechend erfassen muss. In anderen Entscheidungen sehen die Richter darin eher eine Handlungsempfehlung an den Gesetzgeber. Aufgrund dieser unterschiedlichen Sichtweisen kann es bei gerichtlichen Streitigkeiten z.B. bei Überstundenvergütungen zu hohen Gehalts- bzw. Lohnnachzahlungen kommen.

Vor diesem Hintergrund ist es für Arbeitgeber u. U. sinnvoll, sich über ein für das Unternehmen pragmatisches und geeignetes Zeiterfassungssystem Gedanken zu machen.

Übergangsfrist für höheren Verdienst bei Minijobbern

Für eine erneute Übergangszeit vom 01.06. – 31.10.2021 kann vorübergehend ein viermaliges Überschreiten der monatlichen Verdienstgrenze im Minijob möglich sein. Ein Mitarbeiter kann also in einzelnen Monaten mehr als 450,00 EUR verdienen.

Dieses gilt jedoch nur für Beschäftigungszeiträume ab Inkrafttreten der Übergangsregelung. Für davor liegende Zeiträume bleibt es bei der Möglichkeit des dreimaligen nicht vorhersehbaren Überschreitens der Verdienstgrenze.

Verdient ein Minijobber nach dem 01.06.2021 in den Kalendermonaten Juni bis Oktober 2021 mehr als ursprünglich vorgesehen, ist zu prüfen, wie oft dies innerhalb des letzten Zeitjahres (12-Monats-Zeitraum) geschehen ist. Der 12-Monats-Zeitraum endet immer mit dem Ende des Kalendermonats, in dem ein unvorhersehbares Überschreiten vorliegt und beginnt 12 Monate vorher. Wurde die Verdienstgrenze innerhalb des 12-Monats-Zeitraums in maximal 4 Kalendermonaten nicht vorhersehbar überschritten, liegt ein gelegentliches Überschreiten und damit weiterhin ein Minijob vor.

Beispiel: Ein Minijobber arbeitet seit dem 01.01.2020 gegen ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 440,00 EUR. Vom 01.07. - 31.08.2021 vertritt er krankheitsbedingt eine Vollzeitkraft. Der Verdienst erhöht sich im Juli und August 2021 auf monatlich 1.500,00 EUR. Dadurch, dass der Minijobber bereits im September und Dezember 2020 Krankheitsvertretungen für Vollzeitkräfte übernommen hatte, wurde in diesen Monaten ebenfalls die 450-€-Grenze überschritten. Die Beschäftigung des Minijobbers bleibt auch für die Zeit vom 01.07. - 31.08.2021 ein Minijob, da innerhalb des maßgebenden 12-Monats-Zeitraums die Verdienstgrenze maximal in 4 Kalendermonaten nicht vorhersehbar überschritten wurde.

Auslegung der Zeitgrenzen bei kurzfristigen Beschäftigungen

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Voraus begrenzt ist. Dabei gilt bisher die Grenze von 3 Monaten, wenn an mindestens 5 Tagen in der Woche gearbeitet wird, bei wöchentlich 4 oder weniger Arbeitstagen gilt die 70-Arbeitstage-Grenze. Das Bundessozialgericht (BSG) hat nun mit seinem Urteil vom 24.11.2020 entschieden, dass die Zeitgrenzen gleichwertig zu beurteilen sind. So sind Beschäftigungen unabhängig von der Anzahl der Arbeitstage pro Woche kurzfristig, wenn sie länger als 3 Monate (01.03. - 31.10.2021 – 4 Monate), aber nicht länger als 70 Arbeitstage (01.03. - 31.10.2021 – 102 Arbeitstage) im Kalenderjahr ausgeübt werden. Gleiches gilt auch, wenn die Beschäftigung zwar mehr als 70 Arbeitstage, aber nicht länger als 3 Monate dauert.

Im entschiedenen Fall handelte es sich um eine Beschäftigung aus dem Jahr 2010. Eine Aushilfskraft hatte vom 01.07. - 07.09.2010 an 5 Tagen in der Woche gearbeitet. Die Richter des BSG stufen die Beschäftigung als kurzfristig ein, weil sie 49 Tage gearbeitet hatte und daher nicht über die 50-Tage-Grenze kam. Zu der Zeit galten noch die Zeitgrenzen 2 Monate oder 50 Arbeitstage.

Unfallschutz im Home-Office

Arbeitsunfälle sind die Unfälle, die versicherte Personen infolge der versicherten Tätigkeit erleiden. Dabei ist es unerheblich, ob die versicherte Tätigkeit im Unternehmen oder im Home-Office geleistet wird. Entscheidend ist, dass der Unfall im Zusammenhang mit der Arbeit stehen muss – was im Home-Office jedoch nicht immer ganz leicht abzugrenzen ist. Auch wenn ein Unfall passiert, ist nicht ausschlaggebend. Ein Arbeitnehmer ist grundsätzlich in den Arbeitsräumen und auf betriebsbedingten Wegen versichert. Betriebsbedingte Wege sind z. B. der Weg

- vom oder zum Drucker, Kopierer, Scanner, wenn dienstliche Unterlagen bearbeitet werden sollen und das Gerät in einem anderen Raum steht
- zur oder von der Haustür, wenn ein Paket mit Arbeitsunterlagen geliefert wird
- vom oder zum Betrieb, wenn der Arbeitnehmer Unterlagen aus dem Unternehmen benötigt oder abgeben muss.

Mit einer vom Bundesrat am 28.05.2021 beschlossenen Gesetzesänderung wurde der Unfallversicherungsschutz bei der Heimarbeit ausgeweitet. Er beschränkt sich künftig nicht mehr auf sog. Betriebswege, etwa zum Drucker in einem anderen Raum, sondern auch auf Wege im eigenen Haushalt zur Nahrungsaufnahme oder zum Toilettengang. Darüber hinaus wird er bei Home-Office-Tätigkeit auch auf Wege ausgedehnt, die die Beschäftigten zur Betreuung ihrer Kinder außer Haus zurücklegen.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei kurzer Unterbrechung des Arbeitswegs

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich bei Arbeitnehmern nicht nur auf die berufliche Tätigkeit, sondern auch auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz. Ausnahme: Der Weg wird aus privaten Gründen unterbrochen, z. B. um an einem Geldautomaten Bargeld zu holen.

In einem vom Bayerischen Landessozialgericht (LSG) am 10.02.2021 entschiedenen Fall stieg eine Arbeitnehmerin auf dem Firmenparkplatz aus ihrem Auto und machte sich auf den Weg zum Betrieb. Nach ca. 2 Metern kehrte sie wieder zum Wagen zurück, um sich zu vergewissern, ob sie das Auto abgeschlossen hatte. Auf dem Rückweg stolperte sie und verletzte sich. Sie war der Meinung es handelte sich um einen Arbeitsunfall und verlangte Leistungen von der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese lehnte mit der Begründung ab, dass die Frau den direkten Weg zur Arbeitsstelle unterbrochen hatte und damit kein Versicherungsschutz bestand. Die Richter des LSG sahen in der Rückkehr zum Auto nur eine geringfügige Unterbrechung des Arbeitswegs, sodass hier ein versicherter Arbeitsunfall vorlag.

Keine Änderung des Bebauungsplans wegen Erhalt der freien Aussicht

Der freie Blick in die Landschaft und der Erhalt des Landschaftsbildes sind ggf. keine Belange, die eine Stadt oder Gemeinde in ihrer Abwägung zur Änderung eines Bebauungsplans berücksichtigen muss.

Der Erhalt der freien Aussicht auf ein Feld sowie den Kamm des Wesergebirges in weiter Entfernung begründet keinen abwägungserheblichen Belang, der in der Planung zu

berücksichtigen wäre. Zu dieser Entscheidung kamen die Richter des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (OVG) in ihrem Beschluss vom 03.03.2021.

Bei dem entschiedenen Fall ging der Eigentümer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks mit mehreren Normenkontrollanträgen beim OVG gegen einen Bebauungsplan vor. Dieser sah vor, dass auf den neuen Wohnbauflächen Einzel- und Doppelhäuser in einem Abstand von etwa 11 m zur Grundstücksgrenze errichtet werden durften. Die Anträge begründete er damit, dass im Zuge der Bebauung die bisherige Aussicht auf einen Acker und das weit entfernte Wesergebirge wegfallen würde.

Pflicht zur Rechnungslegung gegenüber den Erben

Kümmert sich ein Sohn um die Bankangelegenheiten seiner Mutter, ist er nach deren Tod den Miterben gegenüber nicht in jedem Fall zur Rechnungslegung über die vorgenommenen Geschäfte verpflichtet. Das entschied das Oberlandesgericht Braunschweig (OLG) in seinem Urteil vom 28.04.2021.

In dem vom OLG entschiedenen Fall besorgte der Sohn für die Mutter zu ihren Lebzeiten die Bankgeschäfte. Hierfür hatte diese ihm nicht nur eine Bankvollmacht, sondern auch eine Vorsorgevollmacht für den Fall ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit erteilt. Voraussetzung für einen Anspruch auf Rechnungslegung ist, so die Richter, dass die Mutter den Sohn **rechtsverbindlich** mit der Vornahme der Bankgeschäfte beauftragt hat. Ein solcher Auftrag ergibt sich nicht aus der Vollmacht an sich.

Die Richter stellten klar, dass die Mutter dem Sohn einen Auftrag erteilt hatte, allerdings erst für den Zeitpunkt, als sie pflege- und betreuungsbedürftig wurde. Denn in diesem Zustand konnte sie ihre Bankgeschäfte weder selbst wahrnehmen noch deren Vornahme durch den Sohn kontrollieren. Weil sich für die Zeit davor keine Auftragserteilung feststellen ließ, muss der Sohn der Erbengemeinschaft nur für diesen Zeitraum Auskünfte geben. Eine zusätzliche schriftliche Abrechnung schuldete er nicht.

Begründung einer Prämienanpassung in der privaten Krankenversicherung

Der Bundesgerichtshof hat in zwei Urteilen am 16.12.2020 entschieden, dass in der Begründung einer Prämienanpassung angegeben werden muss, bei welcher Rechnungsgrundlage – Versicherungsleistungen, Sterbewahrscheinlichkeit oder beiden – eine nicht nur vorübergehende und den festgelegten Schwellenwert überschreitende Veränderung eingetreten ist und damit die Neufestsetzung veranlasst wurde.

Dagegen muss der Versicherer nicht die genaue Höhe dieser Veränderung mitteilen. Er hat auch nicht die Veränderung weiterer Faktoren, welche die Prämienhöhe beeinflusst haben, wie z. B. des Rechnungszinses anzugeben.

Fälligkeitstermine

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.), Einkommen-, Kirchen-, Körperschaftsteuer, Soli-Zuschlag	12.07.2021
Sozialversicherungsbeiträge	28.07.2021

Basiszinssatz

seit 01.07.2016 = - 0,88 %

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die
Berechnung von Verzugszinsen01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83
%

01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 %

01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/>
Basiszinssatz

Verzugszinssatz ab 01.01.2002:

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern
(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte
zzgl. 40,00 EUR Pauschale

Verbraucherpreisindex*

2021	Mai	108,7
	April	108,2
	März	107,5
	Februar	107,0
	Januar	106,3
2020	Dezember	105,5
	November	105,0
	Oktober	105,9
	September	105,8
	August	106,0
	Juli	106,1
	Juni	106,6

* (2015= 100)

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.